

müssen. Führen zwei Personen die Straftat gemeinschaftlich aus, von denen eine zurechnungsunfähig, schuldunfähig oder strafunmündig ist, so kann Mittäterschaft nicht bejaht werden. In solchen Fällen ermangelt es sowohl eines gemeinsamen Vorsatzes als auch der Tätereigenschaft eines der Beteiligten. Das objektive gemeinschaftliche Ausführen der Straftat allein vermag Mittäterschaft nicht zu begründen.²¹²

Das ist vor allem dann zu beachten, wenn nach dem Gesetz die gemeinschaftliche Tatausführung einen erschwerenden Umstand bildet, z. B. bei einem Raub nach § 128 Abs. 1 Ziff. 2 oder bei einer Vergewaltigung nach § 121 Abs. 2 Ziff. 1 StGB. Der qualifizierte Straftatbestand kann in derartigen Fällen nicht zur Anwendung kommen.

5.3.2.23. Die Beihilfe

Beihilfe ist *vorsätzliche Hilfeleistung, die einem anderen zu der von ihm begangenen vorsätzlichen Straftat gewährt wird, sowie nach der vorsätzlichen Tatbegehung dem Täter geleistete Hilfe, sofern diese bereits vorher zugesagt worden war* (§ 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB).

Beihilfe unterscheidet sich von der Anstiftung dadurch, daß der Täter schon vor Begehung der Straftat entschlossen ist. Die Handlung des Gehilfen ruft den Tatentschluß nicht hervor. Der Gehilfe ist nicht der geistige Urheber der Straftat, »ondern unterstützt die Realisierung des Tatentschlusses, ermöglicht oder erleichtert durch Rat oder Tat die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens.

Besonderes Augenmerk ist auf die Abgrenzung der Beihilfe von der Mittäterschaft zu legen.²¹³ Der Gehilfe nimmt im Unterschied zum Mittäter *keine Ausführungshandlungen* vor.

Ebenso wie die Anstiftung und die Mittäterschaft kann auch die Beihilfe nur vorsätzlich geleistet werden. Der Gehilfe entscheidet sich bewußt zur Unterstützung der Tatbegehung durch den Täter oder findet sich damit zumindest bewußt ab.

Die Beihilfe bezieht sich stets auf ein *konkret bestimmtes Verbrechen oder Vergehen* und richtet sich gegen das gleiche strafrechtlich geschützte Objekt, das durch die Haupttat angegriffen wird. Daher wird beispielsweise der Gehilfe zu einem Mord wegen eines Verbrechens gem. § 112 Abs. 1; § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB, der Gehilfe zu einem Diebstahl sozialistischen Eigentums wegen eines Vergehens oder Verbrechens gem. §§ 158, 161; § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB oder §§ 158, 162; § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

²¹² So auch .das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts der DDR. Vgl. F. Mühlberger, a. a. O., S. 287 ff.

²¹³ Hiervon zeugen eine ganze Reihe veröffentlichter Gerichtsentscheidungen. Besonders instruktiv sind die Urteile des Obersten Gerichts vom 30.11.1963, Neue Justiz, 1/1964, S. 22; vom 4.10.1972, Neue Justiz, 22/1972, S. 687; vom 5.9.1972, Neue Justiz, 3/1973, S. 87; vom 7.2.1973, Neue Justiz, 6/1973, S. 177 sowie vom 9.6.1972, Neue Justiz, 7/1973, S.209.